

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Titz vom 19.12.1978**  
in der Fassung der 25. Änderung vom 06.12.2018



**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist; hierzu gehören auch die Wohnwege.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach § 3 Abs. 1 bis 3.

**§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen oder Fahrbahnteile werden in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung; in der Ortschaft Hompesch wird die Malefinkbachstraße mit der Regelung R (= Reinigung durch Anlieger gem. § 2 Abs. 2 - Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde-) und in der Ortschaft Müntz wird die Josefstraße mit der Regelung R (= Reinigung durch Anlieger gemäß § 2 Abs. 2 - Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde-) ergänzt.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Pflichtigen übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

**§ 3  
Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2**

- (1) Soweit die Reinigung der Fahrbahnen den Anliegern übertragen wird, sind diese an einem Wochentag und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag zu reinigen. Gleiches gilt für Gehwege. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten, so dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der spä-

ter Räumende hat sich dabei der schon bestehenden Gehwegrichtung anzupassen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, erforderlichenfalls mehrmals am Tage. In der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Darüber hinaus sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Rinnenanlagen, die Hydranten und die Schieberkappen von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straßen getrennt ist.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Für die Winterwartung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

#### **§ 6**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist ( Frontlänge ). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so sind anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück von der Straße lediglich über einen Wohnweg erschlossen, so wird als Maßstab die dem Wohnweg zugewandte Frontlänge zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) für die Winterwartung 0,36 Euro.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung, frühestens jedoch mit dem 01.01.1979. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.  
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2 und 3 nicht nachkommt. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung insoweit entsprechend, als im AG auf sie hingewiesen wird.

**Anlage**  
**zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-**  
**bühren ( Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ) in der Gemeinde Titz**

**Straßenverzeichnis**

R + W = Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 2 - einschließlich Winterwartung -

R = Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 2 - Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde -

N = unterliegt nicht Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

<u><b>Straßenname</b></u>	<u><b>Bemerkungen</b></u>	
<u>Ortschaft Ameln</u>		
Bahnstraße	R	
Bedburger Straße	R	
Dürener Straße	R	
Grüner Weg	R	
Güstener Straße	R	
Hauptstraße	R	
Im Wiesengrund	R	
Kirchgasse	R + W	Teilstück Hauptstraße - Kirche
Kirchgasse	R	Teilstück Hauptstraße - Schule
Meerhofstraße	R	
Prämienstraße	R	
<u>Ortschaft Bettenhoven</u>		
Weidenstraße	R	
<u>Ortschaft Gevelsdorf</u>		
Dackweilerstraße	R	
Erkelenzer Straße	R	
Ginnstraße	R	
Heerbahn	N	
Müntzer Weg	R	bis Ende Bebauung
Pfarrweg	R	
Rommeler Weg	R	nur soweit ausgebaut
Walrafstraße	R	bis Ende Bebauung
Wechselpfad	R	bis Ende Bebauung
<u>Ortschaft Hasselsweiler</u>		
Bachstraße	R	
Kirchpfad	R + W	
Kreuzstraße	R	
Marienstraße	R	
Mittelstraße	R	
Nordstraße	R	
Poststraße	R	
von-Hasselt-Straße	R	
von-Leerodt-Straße	R	
Westend	R	
Am Friedhof	R	
Wiesenstraße	R	
<u>Ortschaft Höllen</u>		
Birkenweg	R	

Ehrenplatz	R	
Ehrenstraße	R	
Fliederweg	R	
Frankenstraße	R	
Im Lindental	R	
Kaiserstraße	R	
Katharinastraße	N	
Keltenstraße	R	
Landwehr	R + W	
Römerstraße	R	vor Haus Nr. 4 u. 5
Rosenweg	R	

Ortschaft Hompesch

Boslarer Straße	R	
Hottorfer Straße	R	
Malefinkbachstraße	R	
Müntzer Straße	R	

Ortschaft Jackerath

Am Bahnhof	N	
Am Mühlenpfad	-R	
Am Petershof	R	
Am Sandberg	N	
An den Teichen	N	
Friedhofstraße	R	
Grevenbroicher Straße	R	
Hahnenkamp	R	
Hohlweg	R	
Holzweilerstraße	R	
Huppelrather Straße	R	
Jülicher Straße	R	
In der Hamm	R	
Kasterstraße	N	
Kirchweg	R	von der Jülicher Straße bis Kirche
Kornblumenweg	R	
Lövenstraße	R	
Stockenend	R	

Ortschaft Kalrath

Im Kamp	R	
Kastanienweg	R	
Lommertzheimstraße	R	
Rödinger Straße	R	
<u>Ortschaft Mündt</u>	R + W	

Ortschaft Müntz

Am Wäldchen	R	
An der Vogelstange	R	
An Haus Behr	R	
Auf dem Hof	R	
Burgstraße	R	
Hasselsweilerstraße	R	
Hompescher Straße	R	
Josefstraße	R	
Lindenstraße	R	
Pfarrhausstraße	R	
Raiffeisenstraße	R	
Ralshovener Straße	R	

Ortschaft Opherten

Bergstraße	R
Erdgasse	R
Irmundusweg	R
Kalrather Straße	R
Kirchertener Straße	R
Maarstraße	R
Oststraße	R
Titzer Straße	R
Ulmenweg	R
Urbanstraße	R
Am Dorf	R

Ortschaft Ralshoven

Am End	R
Gevelsdorfer Straße	N
Kampgasse	R + W
Katzemer Straße	R

Ortschaft Rödingen

Am Drenkerweg	R
Am Finkelbach	R
Agricolastraße	R
Beethovenstraße	R
Blankenheuerstraße	R
Brahmsweg	R
Corneliusstraße	R
Dr. Gustav-Möhring-Straße"	R*)
Einsteinstraße	R
Grade Eiche	R
Händelstraße	R
Hohe Straße	R
Klasend	R
Klosterstraße	R
Kroschstraße	R
Krumme Eiche	R
Markt	R
Minartzstraße	R
Mozartstraße	R
Mühlenend	R
Garagenweg	R
Platz	R
Wagnerweg	R

Ortschaft Sevenich

Spieler Weg	R
Zum Sevenicher Kreuz	R

Ortschaft Spiel

Denkmalstraße	R
Gereonstraße	R
Grabenweg	R + W
Kapellenstraße	R
Mühlenstraße	R
Sevenicher Weg	R
Serrester Weg	R + W

bis Ende Bebauung

Ortschaft Titz

Amelner Straße	R
----------------	---

Antoniusstraße	R	
Bungsstraße	R	
Claudiusstraße	R	
Droste-Hülshoff-Straße	R	
Fontanestraße	R	
Gartenstraße	R	
Goethestraße	R	
Heinestraße	R	
Heinrich-Gossen-Straße	R	
Herderstraße	R	
Hinter den Gärten	R <sup>*)</sup>	
Hölderlinstraße	R	
Im Grüntal	R	
Im Feldgarten	R	
Isenkroidter Straße	R	
Jahnstraße	R	
Kalrather Gasse	R	
Kölner Straße	R + W	
Landstraße	R	
Lessingstraße	R	
Linnicher Straße	R	
Marktstraße	R	
Matthiasstraße	R	
Mörickestraße	R	
Mühlendriesch	R	
Nelly-Sachs-Straße	R <sup>3)</sup>	
Ophertener Straße	R	
Rilkestraße	R	
Rund Düttenhof	N	Wohnplatz <sup>2)</sup>
Schillerstraße	R	
Schulstraße	R	
Theodor-Storm-Straße	R	
Thomas-Mann-Straße	R	
Uhlandstraße	R	
Velderstraße	R	
von-Kleist-Straße	R	
Wallstraße	R	
Wielandstraße	R	
Zum Friedhof	R + W	
Zum Königstal	R	
Zur Düppelsmühle	R	

\*): zum 31.12.2013 noch nicht gewidmet - Baustraße -; die Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße